

# Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 10

PDF erstellt am: **15.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Native Zellulose Polym.Gr.	2000	Molekülhüllelänge	10 000 Å°
Versuchsstoff neu gebl.	1330		6 650
Nach 50 Wäschen			
Seife-Soda weich W. Perb.	680		3 400
Seife-Soda hart W. Perb.	930		4 650
Neuzeitl. W weich W. Perb.	690		3 450
Neuzeitl. W. hart W. Perb.	910		4 550

Durch die Einwirkung des Bleichmittels werden die Zellulosemoleküle bei Weichwasserprozessen auf ungefähr 1/3 ihrer ursprünglichen Länge gespalten. Bei einem Polymerisationsgrad von ca. 150 hört die Faserfestigkeit vollständig auf, die Zellulose zerfällt zu Pulver.

Diese Tatsachen zeigen deutlich, daß bei der heutigen Textilknappheit das Bleichen beim Ausrüsten wie beim Waschen auf das Mindestmaß beschränkt werden muß.

Sehr verbreitet ist die Auffassung, die Sonnenbleiche sei besonders schonend. Um den Lichteinfluß genau zu ermitteln, wurden eine Anzahl nach dem normalen Seife-Soda-Weichwasserprozeß gewaschene Proben nicht wie die übrigen am Schatten, sondern an der Sonne getrocknet. Nach 50 Wäschen wurde folgende Festigkeitsveränderung konstatiert, die durchaus zu Ungunsten des Trocknens an der Sonne sprechen.

	Festigkeitsabfall	Polymerisationsgrad
Seife-Soda Weichwasser		
Schattentrocknung:		
Baumwolle	12,5%	1220
Leinen	22,5%	1060
Seife-Soda Weichwasser		
Sonnentrocknung:		
Baumwolle	29,0%	730
Leinen	35,0%	840

Der schädigende Einfluß des Lichtes, besonders des ultravioletten Teiles desselben, ist demnach ganz beträchtlich.

Immerhin ist noch zu erwähnen, daß die Sonnentrocknung und auch gewisse Bleichmittel desinfizierend auf die Wäsche wirken. Ihre Anwendung rechtfertigt sich deshalb auch in der heutigen Zeit. Bleichmittel sind jedoch schon bei kleinsten Dosierungen wirksam, sodaß niemals ein Ueberbleichen zum Zwecke der Desinfektion notwendig ist.

C. Zusammenfassung.

Im Interesse der Kriegswirtschaft lassen sich folgende Forderungen an das Waschen stellen:

1. Die Waschlaugung soll restlos ausgenutzt werden. Dies geschieht durch richtige Beschickung der Waschmaschine. Füll-

verhältnis = Trockenwäsche (kg): Trommelinhalt (Liter) = 1:12.

Für Waschmaschinen mit kleiner Flottenlänge eignet sich das Mehrlaugenverfahren, das dem jeweiligen Verschmutzungsgrad der Wäsche angepaßt werden kann.

Die Dosierung der Waschmittel hat so zu erfolgen, daß wohl in sämtlichen Laugen Schaum besteht, aber nicht in zu großer Menge.

Die Temperatur soll in der letzten Waschlaugung genau 80° betragen.

2. Die Wasch- und besonders die Spülgänge sind auf minimale Dauer zu beschränken. Als Norm gilt:

Waschlaugen: 10 min. bei Mehrlaugenwaschverfahren  
20-30 min. bei Einlaugenwaschverfahren.

1. Spülgang 5 min.

Weitere Spülgänge je 3 min.

Die ersten beiden Spülgänge sind heiß mit wenig Wasser (gleicher Laugenstand wie Waschlaugung), die folgenden warm resp. kalt mit steigender Wassermenge durchzuführen.

3. Der Wasserbehandlung ist größte Aufmerksamkeit zu schenken. Wo immer möglich soll eine Weichwasseranlage verwendet werden. Wo dies nicht möglich ist, muß das Wasser mit Soda oder besser Bleichsoda enthärtet werden. Die Zugabe hat zum zufließenden Wasser in den Waschlaugen und im 1. Spülgang zu erfolgen, mindestens 4 Minuten vor eventueller Seifenzugabe.

4. Für Woll- und Seidensachen (Feinwäsche) sind vorteilhafterweise neuzeitliche Waschmittel zu verwenden. Für Baumwolle und Leinen (Weißwäsche) empfiehlt sich deren Anwendung nur bei Mehrlaugenverfahren im 1. Waschgang.

Das Bleichen der Wäsche ist zu vermeiden; nur bei fleckiger Wäsche wird man gelegentlich dazu greifen müssen. Automatische Waschmittel (Bleichmittelzusatz) sind in Kombination mit nicht bleichmittelhaltigen zu verwenden. Die Sonnentrocknung ist nicht übertrieben auszudehnen, besonders nicht in Verbindung mit Bleichwasserprozessen.

Beim Einkauf ziehe man ungebleichte oder höchstens sehr schwach gebleichte Ware vor. Gewebe aus schwach gedrehten Garnen leiden bei der Wäsche mehr, da die weichen Garne leichter aufgelockert und zerstört werden; ähnlich ungünstig verhalten sich auch Gewebefassungen mit stark flottenden Fäden, Hohlsäumen, Verzierungen usw.

5. Vorräte an Neugeweben sollen vor der Lagerung zweimal normal gewaschen werden, da allfällige Appreturen bei langer Lagerung die Fasern zerstören können.

## HANDELSNACHRICHTEN

**Ausfuhr nach Dänemark.** Für die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Dänemark war bisher eine Bescheinigung des schweizerischen Ursprunges notwendig. Mit dieser Maßnahme sollte verhütet werden, daß Waren anderer als schweizerischer Herkunft im Transitverkehr zu Lasten der schweizerischen Kontingente in Dänemark abgesetzt werden können. Einer Pressemeldung zufolge soll Dänemark nunmehr auf die Beibringung dieser Ursprungsbescheinigungen verzichten.

**Ausfuhr nach dem Protektorat Böhmen und Mähren.** Am 1. Oktober 1940 ist das Protektorat Böhmen und Mähren dem Wirtschaftsgebiet des Großdeutschen Reiches eingegliedert worden. Damit sind die Zollschranken zwischen dem Reich und dem Protektorat dahingefallen und an die Stelle des bisher angewandten tschechologischen Zolltarifs ist der deutsche Zolltarif getreten. Um den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen, haben zwischen der Schweiz und Deutschland Unterhandlungen stattgefunden, die am 20. September 1940 zur Unterzeichnung eines Abkommens über den Zahlungsverkehr und Warenverkehr mit dem Protektorat geführt haben. Der Zahlungsverkehr, der sich bisher in freien Devisen abgewickelt hat, wird nunmehr in das schweizerisch-

deutsche Verrechnungsabkommen einbezogen, doch sind für die Erteilung der Devisengenehmigungen nach wie vor die Behörden in Prag zuständig. Eine Ausnahme wird für die alten Verpflichtungen aus vor dem 1. Oktober 1940 abgeschlossenen Geschäften zugestanden, indem diese noch in Bardevisen abgewickelt werden und zwar auch dann, wenn die Einfuhr der Waren nach dem 30. September 1940, und längstens bis zum 1. Januar 1941 stattfindet. Die Kronenwährung bleibt in Kraft.

**Ausfuhr nach Argentinien.** Die der Einfuhr seidener und anderer Textilerzeugnisse gegenüber durch die argentinische Regierung gehandhabte Kontingentierung ist seit Anfang September 1940 weggefallen. Es können nunmehr, zunächst bis zum 31. Dezember 1940, schweizerische Textilwaren aller Art in unbeschränktem Umfange nach Argentinien ausgeführt werden. Angesichts der Beförderungsschwierigkeiten ist der Zeitpunkt von Ende Dezember 1940 sehr knapp bemessen und es sind denn auch Unterhandlungen im Gange, um die Ausfuhr schweizerischer Textilwaren darüber hinaus, sicherzustellen. Einem in der „Neuen Zürcher Zeitung“ veröffentlichten Bericht aus Buenos-Aires von Anfang September ist im übrigen zu entnehmen, daß der argentinische Markt in bezug auf Stoffe bis zu einem gewissen Grad schon gesättigt sei.

**Italien. Ausfuhrverbote.** Das italienische Finanzministerium hat durch eine Verordnung vom 5. September 1940 verfügt, daß Krepp aus künstlichen Spinnstoffen oder mit künstlichen Spinnstoffen gemischt, glatt oder gemustert der italienischen T.-No. 265 bis, von den Zollämtern nur noch auf Grund einer besondern Bewilligung zur Ausfuhr zugelassen werden kann.

**Zahlungs- und Warenverkehr in den von Deutschland besetzten Staaten.** Um den Zahlungs- und Warenverkehr mit Norwegen, Holland und Belgien wieder aufnehmen zu können, hat die Schweiz mit Deutschland Unterhandlungen gepflogen und eine vorläufige Vereinbarung abgeschlossen. Demgemäß kann für nach dem Zeitpunkt des deutschen Einmarsches (für Belgien und Holland nach dem 9. Mai und für Norwegen nach dem 8. April 1940) getätigte Einfuhren, die Verrechnung der hieraus entstandenen Verbindlichkeiten über das Clearing dieser Länder mit Deutschland einerseits und dem Verrechnungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz andererseits erfolgen. Zu diesem Zweck zahlen die Schuldner in den betreffenden Ländern den Gegenwert ihrer Verpflichtungen in ihrer Landeswährung bei dem zuständigen Verrechnungsinstitut ein. Der gesamte einbezahlte Betrag steht für die Begleichung der Verbindlichkeiten, die schweizerischen Warengläubigern gegenüber eingegangen worden sind, zur Verfügung.

Handelt es sich um alte, vor dem Zeitpunkt des jeweiligen Einmarsches entstandene Verbindlichkeiten, so werden diese auf besonderen Abwicklungskonten einbezahlt, die nach dem 31. Dezember 1940 ausgeglichen werden sollen.

Mit Norwegen wurde eine Liste über die wichtigsten gegenseitigen Ausfuhrpositionen vereinbart, die bestimmte Beträge über den Warenaustausch bis Ende des Jahres vorsieht und den bisherigen Ausfuhrverhältnissen einigermaßen Rechnung trägt. Eine gleiche Uebereinkunft konnte für Holland und Belgien, der hier vorliegenden besonderen Verhältnisse wegen, noch nicht getroffen werden, doch ist es immerhin gelungen, Vereinbarungen abzuschließen, die die Aufrechterhaltung des Warenverkehrs mit Belgien und Holland in einem bescheidenen Ausmaße gewährleisten dürften.

**Finnland: Waren- und Zahlungsabkommen mit der Schweiz.** Ende September 1940 ist in Bern ein schweizerisch-finnisches Waren- und Zahlungsabkommen getroffen worden, das am 5. Oktober 1940 in Kraft getreten ist. Damit wird die gegenseitige Ein- und Ausfuhr auch mit Finnland dem Clearingsystem unterstellt, während bis vor Ausbruch des Krieges Finnland weder eine Devisenbewirtschaftung, noch Einfuhrbeschränkungen kannte. Angesichts der gegen früher beschränkten Ausfuhrmöglichkeiten Finnlands nach der Schweiz wird nun auch die schweizerische Ausfuhr nach Finnland gedrosselt werden müssen, doch wird ein gegenseitiger Warenaustausch

(Ein- und Ausfuhr zusammen) im Betrage von rund 10 Millionen Franken vorgesehen. Neben der Abwicklung auf dem Wege des Clearings, wird auch die Möglichkeit von Kompensationsgeschäften offen gelassen.

**Schweizerischer Zoll für Decken.** In der 14. Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 20. September 1940 ist eine Anpassung der Zölle für die Decken an die höheren Baumwollgewebe- und Seidengewebzölle vorgenommen worden. Demgemäß kommen folgende neuen Ansätze in Frage:

T. No.	Zollsatz
	Fr. je q
453a Decken (Bett- und Tischdecken usw.) aus Seide oder Schappe, abgepaßt:	
— ohne Näh- oder Posamentierarbeit, aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette	80.—
Decken (Bett- und Tischdecken usw.) aus Rayongarn, abgepaßt:	
454a — ohne Näh- oder Posamentierarbeit	650.—
454b — mit Posamentier- und Näharbeit	750.—

Eine Erhöhung erfährt auch der Zoll auf Wollgewebe, gefärbt, bedruckt, auch buntgewebt, im Gewichte von mehr als 300 g je m<sup>2</sup> der T.-No. 474, der sich nunmehr auf Fr. 190.— je q beläuft.

Die neuen Zölle sind am 1. Oktober 1940 in Kraft getreten.

**Schweiz: Zolltarif für Gewebe mit Beimischung von Stapelfaser (Zellwolle).** Der Bundesrat hatte mit Beschluß vom 23. August 1940 die Beimischungsgrenze für Stapelfasergarn (Zellwolle) bei Wollgeweben von 25 auf 50 Gewichtsprozente erhöht. In der 14. Zusatzvereinbarung vom 20. September 1940 zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr hat nunmehr eine weitere Lockerung in dem Sinne Platz gegriffen, als die Beimischung mit Stapelfaser im Ausmaß bis 50 Gewichtsprozente auch auf Baumwollgewebe, auf Decken, Wirkwaren und gewisse Konfektionswaren ausgedehnt wird. Waren dieser Art werden zum Zoll von 300 Franken je q abgefertigt.

**Ecuador: Zollerhöhungen.** Durch eine Regierungsverordnung vom 6. Juni 1940 ist eine Anzahl Zolltarifansätze geändert worden. Für Erzeugnisse aus Baumwolle, Wolle, Rayon und Seide, sollen Zollerhöhungen von 50 und mehr Prozent in Frage kommen, doch sind nähere Angaben noch nicht erhältlich. Der Zollzuschlag von 50% auf Schweizerwaren, der seit August 1938 erhoben wird, findet immer noch Anwendung.

## Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

### Ausland

**Italien.** — Gemäß einer im italienischen Amtsblatt vom 24. August 1940 veröffentlichten Verfügung wird die Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Geweben und Erzeugnissen aus Seide, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt, der Gruppe XV des italienischen Zolltarifs (Pos. 246 bis 269), wie auch für gummierte Gewebe der Pos. 837 und 838, in einer Höhe von 4% erhoben. Bei dem Weiterverkauf der Ware wird die normale Umsatzsteuer von 2% nach wie vor in jedem einzelnen Fall bezogen. Von dieser Verfügung sind die gewirnten Seiden und die Seidengarne ausgeschlossen.

**Frankreich.** — Durch eine Ministerialverordnung vom 13. September 1940 hat Frankreich die Ausfuhr einer großen Zahl von Waren untersucht bezw. an die Erteilung von Bewilligungen geknüpft. Von dieser Maßnahme werden u. a. alle Seiden-, Rayon- und Mischgewebe und Tücher der französischen Zolltarifnummer 459 betroffen. Die französischen Firmen müssen sich für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung an die zuständigen Ministerien wenden.

**Anmeldungen schweizerischer Forderungen in Finnland.** — Schweizerische Gläubiger, die Forderungen aus der Ausfuhr von Waren oder aus dem Dienstleistungs-

verkehr gegenüber Finnland besitzen, werden aufgefordert, diese gemäß dem Stand vom 31. August 1940 der Schweizer Verrechnungsstelle in Zürich brieflich anzumelden. Es sind dabei anzugeben die schweizerische Ausfuhrfirma, die Bezeichnung und der Ursprung der Ware, die Menge, der Fakturbetrag, sowie Name und Wohnort des Kunden in Finnland.

Die Erhebungen dienen vorläufig lediglich statistischen Zwecken. Eine clearingmäßige Anmeldung kommt erst nach Abschluß eines Abkommens über den gegenseitigen Zahlungs- und Warenverkehr mit Finnland in Frage.

**Australien.** — Laut einer Mitteilung des Schweizer Generalkonsulates in Sydney werden in der vierten Kontingentsperiode, die die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1940 umfaßt, für Waren der Kategorien A bis C im allgemeinen Einfuhrbewilligungen nur noch in der Höhe von 25% der wertmäßigen Einfuhr im Stichjahr (1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939) erteilt. Von dieser Kontingentskürzung auf ein Viertel der ursprünglichen Einfuhrmenge werden auch die seidenen Meterwaren und die anderweit nicht inbegriffenen Bänder der australischen Tarif-No. 105 (D) (2) und 106 (B) betroffen.